Namslauer Kreisblatt.

No. 43. **1883.**

Donnerstag, den 25. October.

Verantwortlicher Redacteur: O. Opitz. — Druck, Verlag und Expedition: O. Opitz in Namslau.

A. Amtlicher Theil.

No. 402] Breslau, den 16. October 1883.

Verordnung,
betrifft den Ausbruch der Rinderpest in der Stadt Breslau.

Nachdem in dem Brennerei-Grundstück Klosterstraße Nr. 53 zu Breslau der **Ausbruch der Rinderpest festgestellt** worden, wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Reichsgesetzes vom 7. April 1869 in Verbindung mit den Vorschriften der revidirten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Reichsgesetze, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest, Folgendes angeordnet:

I. Im **ganzen Umfange des Regierungsbezirks Breslau** ist Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt hat, daß ein Stück Vieh an der **Rinderpest krank oder gefallen ist**, oder daß auch **nur der Verdacht** einer solchen Krankheit vorliegt, verpflichtet, ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge.

Die Anzeigepflicht tritt auch ein, sobald in einem Orte des Regierungsbezirks innerhalb 8 Tagen 2 Erkrankungs- oder Todesfälle unter verdächtigen Erscheinungen sich in einem Viehstande ereignen. In der Stadt und im Landkreise Breslau erstreckt sich die Anzeigepflicht auf jeden Erkrankungsfall von Rindvieh und anderen Wiederkäuern mit Ausschluß der Fälle nur äußerer Verletzungen.

Der Besitzer darf dann die kranken Thiere nicht schlachten oder tödten, etwa gefallene aber nicht verscharren oder sonst beseitigen, ehe die Natur der Krankheit festgestellt ist. Bis dahin sind todte Thiere so aufzubewahren, daß das Hinzukommen von Thieren und Menschen abgehalten wird.

Auf die erhaltene Anzeige ist von der Ortspolizeibehörde sofort der **beamtete Thierarzt** herbeizuholen, um an Ort und Stelle die Krankheit zu konstatiren. Behufs der hierzu erforderlichen Section ist in Ermangelung eines Kadawers ein Thier zu tödten.

II. Der **Abtrieb von Rindviehstücken** und anderen Wiederkäuern **aus der Stadt Breslau** ist absolut verboten.

III. Die **Abhaltung von Viehmärkten** im Regierungsbezirk Breslau und die **Ausfuhr von Rindvieh auf Eisenbahnen und Landwegen über die Grenze des Regierungsbezirks Breslau** wird untersagt.

IV. In dem **Landkreise Breslau** und in den **Kreisen Ohlau, Strehlen, Neumarkt, Wohlau, Trebnitz** und **Oels** dürfen auf den daselbst befindlichen Eisenbahnstationen Rindvieh und andere Wiederkäuer nur dann verladen werden, wenn die Viehstücke zu Schlachtzwecken nach Breslau eingeführt werden. Dasselbe gilt für den **Kreis Schweidnitz** bis zur Bahnstation **Königszelt** auf der Linie Breslau-Königszelt.

V. **Dünger, Rauhfutter, Stroh** und **andere Streumaterialien** dürfen **aus der Stadt Breslau** nicht ausgeführt werden. Ebenso ist der **Handel mit Vieh** und der **Fußtransport** desselben in **der Stadt Breslau** verboten.

VI. Die Ausfuhr aller von **Wiederkäuern stammenden thierischen Theile in frischem** Zustande (ausgenommen Milch, Butter und Käse) sowie auch in **trockenem** Zustande **aus der Stadt Breslau** ist verboten. Ebenso wird der **Handel** mit den gedachten thierischen Theilen in der **Stadt Breslau** untersagt.

VII. Der **Handel mit Rindvieh und anderen Wiederkäuern**, sowie der **Transport** derselben und ebenso von **Dünger, Rauhfutter, Stroh** und andere **Streu-Materialien** über die **Grenzen der Ackerfeldmark** hinaus dürfen in den Kreisen **Ohlau, Strehlen, Neumarkt, Wohlau, Trebnitz, Oels** und im Landkreise **Breslau** nur mit **besonderer Erlaubniß**, welche durch die zuständige Polizeibehörde von dem Landrathe einzuholen ist, betrieben werden.

VIII. In der Stadt **Breslau**, im Landkreise **Breslau** und in den Kreisen **Ohlau, Strehlen, Schweidnitz, Neumarkt, Wohlau, Trebnitz** und **Oels** wird eine **Hornvieh-Controle** eingeführt. In jedem Orte der genannten Kreise ist sofort ein Vieh-Revisor zu bestellen, welcher ein genaues Verzeichniß über die vorhandenen Rindviehbestände aufzunehmen und in demselben den **Ab-** und **Zugang** sowie jede **sonstige Veränderung** in den Viehbeständen täglich speciell zu verzeichnen hat. Das Register muß folgende Kolonnen enthalten: 1. laufende Nummer, 2. Bezeichnung des Thieres, 3. das Alter des Thieres, 4. Bezeichnung desselben nach Farbe und Abzeichen, 5. Bemerkungen.

Die Register sind in 2 Exemplaren anzulegen und nach Anweisung der landespolizeilichen Anordnung vom 12. Juli 1881 (Amtsblatt 1881, Seite 213) zu führen. Die Formulare werden kostenfrei verabfolgt. Die richtige Führung der Register seitens der Orts-Vorstände und resp. der angestellten Revisoren ist durch die Amts-Vorsteher, welche zur Unterstützung in dieser Thätigkeit die Gensdarmen des Bezirks requiriren dürfen, sorgfältig zu überwachen und mindestens einmal wöchentlich zu revidiren. Bei vorkommenden Krankheits- und Todesfällen im Rindviehbestande ist sofort Anzeige zu machen.

IX. Die **Ausfuhr von Lumpen** aus der Stadt Breslau wird verboten.

X. Das **Schlachten** von Rindviehstücken und anderen Wiederkäuern in den **Privatschlachtstätten der Stadt Breslau** wird untersagt. Das Schlachten der gedachten Viehstücke darf **nur im städtischen Schlachthofe** stattfinden und ist von dem beamteten Thierarzt sorgfältig zu überwachen. Ebenso ist der **Breslauer Schlachtviehmarkt** von den zuständigen Thierärzten in Bezug auf den Gesundheitszustand der Rindviehstücke und der anderen Wiederkäuer aufs strengste zu kontroliren, jeder verdächtige Krankheitsfall aber sofort polizeilich anzuzeigen.

XI. Anwendung, Verkauf und Anempfehlung von **Vorbeugungs-** und **Heilmitteln** bei der Rinderpest sind streng verboten. Zu den Vorbeugungsmitteln sind Desinfektionsmittel nicht zu rechnen.

XII. Im Falle **dringenden Verdachts** eines Ausbruchs der Rinderpest ist von der zugezogenen Lokalbehörde sofort die **vorläufige Sperre des Gehöfts** bis zur Feststellung der Krankheit anzuordnen. Ist aber in einem Gehöft der **Ausbruch der Rinderpest konstatirt**, so hat der Landrath sofort die **absolute Gehöftssperre** des infizirten Gehöfts und die **relative Ortssperre** (§§ 20 und 21 der Instruction vom 9. Juni 1873) anzuordnen und telegraphische Anzeige zu erstatten.

XIII. Das **Brennerei-Grundstück Klosterstraße 53** zu Breslau wird durch Wächter **absolut** nach Maßgabe des § 20 a. a. O. abgesperrt.

XIV. Zuwiderhandlungen unterliegen den Bestimmungen des § 328 des Strafgesetzbuches und des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878 (Reichsgesetz-Blatt S. 95).

Königlicher Regierungs-Präsident. Freiherr von Juncker.

Namslau, den 20. October 1883.

Vorstehende Amtsblatt-Verordnung bringe ich mit Bezug auf meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 17. d. Mts. No. 392 zur öffentlichen Kenntniß.

No. 403] Breslau, den 8. October 1883.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 73 und 75 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Provinzialraths hiermit für den Umfang der Provinz Schlesien Folgendes bestimmt:

§ 1. Alle Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, müssen die zur Ausübung desselben gebrauchten Pferde oder andere Einhufer in jedem Kalendermonat durch einen beamteten Thierarzt untersuchen lassen.

§ 2. Die Untersuchungen hat der beamtete Thierarzt unentgeltlich vorzunehmen.

§ 3. Die im § 1 bezeichneten Personen haben auf ihren Namen lautende Untersuchungsbücher während der Ausübung des Hausirgewerbes mit Pferden oder anderen Einhufern bei sich zu führen. In demselben ist für jedes Pferd ein besonderer Abschnitt mit genauer Bezeichnung des Zugthieres anzulegen.

In diesem Abschnitt hat der Thierarzt den Befund nebst Datum der Untersuchung einzutragen.

§ 4. Die Hausirer sind verpflichtet, die Untersuchungsbücher auf Erfordern den Polizeibehörden, Gensdarmen und beamteten Thierärzten vorzuzeigen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, an deren Stelle im Falle der Unbeitreiblichkeit eine verhältnißmäßige Haft tritt, geahndet.

Der Ober-Präsident, Wirkliche Geheime Rath. gez. von Seydewitz.

Namslau, den 19. October 1883.

Vorstehende in Stück No. 42 des Breslauer Regierungs-Amtsblattes pro 1883 abgedruckte Polizei-Verordnung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

No. 404] Namslau, den 22. October 1883.

Betrifft die Klassensteuer-Veranlagung pro 1884/85.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises veranlasse ich hierdurch, mit den Vorarbeiten zur Klassensteuer-Einschätzung für das Etatsjahr vom 1. April 1884 bis ult. März 1885 nunmehr baldigst vorzugehen. Die Aufnahme des Personenstandes hat überall **am 12. November d. Js.** stattzufinden. Kann das Geschäft an einem Tage nicht beendet werden, so ist mit der Aufnahme am folgenden Tage fortzufahren.

Vom 12. bis 22. November muß auf Grund des Personenstands-Registers die Klassensteuerrolle in den Spalten 1 bis 7 ausgefüllt und die Einkommens-Nachweisung in den Spalten 1 bis 24 fertig gestellt werden.

Für jeden Guts- und Gemeindebezirk sind wie früher getrennte Klassensteuerrollen und Einkommens-Nachweisungen anzufertigen.

Wegen Anfertigung derselben verweise ich auf meine Kreisblattverfügungen vom 15. October 1881 S. 379 und 23. October 1882 S. 443, sowie auf die bezüglichen Gebrauchsanweisungen.

Bezüglich der Einkommens-Nachweisungen bemerke ich, daß in Colonne 6 nicht die Grund- und Gebäudesteuer, **sondern der Grundsteuer-Reinertrag und der Gebäudesteuer-Nutzungswerth anzugeben ist.** Bei sämmtlichen aufgeführten Personen ist das Einkommen genau festzustellen, **auch** wenn dasselbe die Höhe **von 900 Mk. nicht erreicht,** da auch ferner eine Veranlagung zur 1. und 2. Stufe stattfindet.

Die einzelnen Seiten der Einkommens-Nachweisungen müssen mit denen der Klassensteuerrollen hinsichtlich der laufenden Nummer genau übereinstimmen.

Zu den Klassensteuerrollen ist ein neues Formular vorgeschrieben, welches in der Opitz'schen Buchdruckerei hierselbst vorräthig ist und von jetzt ab nur verwendet werden darf.

Etwaige hier eingehende Rollen unter Benutzung des alten Formulars müßten zur Umarbeitung zurückgesandt werden. Die Einkommens-Nachweisungen pro 1883/84, sowie die Schulden- und Kapitalien-Verzeichnisse erhalten die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände mit vorliegendem Kreisblatt zum Gebrauch zurück.

Eine Neuanfertigung der Schulden- und Kapitalien-Verzeichnisse ist nicht erforderlich, es genügt vielmehr, wenn dieselben bei vorgekommenen Veränderungen berichtigt werden.

Bis zum **22. November cr.** sind mir die Einkommens-Nachweisungen nebst den Kapitalien- und Schulden-Verzeichnissen, sowie die Personenstandslisten zum Zweck einer vorläufigen Prüfung einzureichen. **Denselben sind gleichzeitig die Einkommens-Nachweisungen pro 1883/84 wieder beizufügen.**

Bis zu diesem Zeitpunkte nicht eingegangene Nachweisungen 2c. müßte ich durch expresse Boten auf Kosten der säumigen Vorstände abholen lassen.

No. 405] Namslau, den 18. October 1883.

Am 7. März cr. wurde in Krummöls, Kreis Löwenberg, ein taubstummer junger Mensch angehalten und vorläufig in dem St. Hedwig-Stift in Löwenberg untergebracht. Derselbe hat schwarzes Haar, graue Augen, vollständige Zähne, längliches Gesicht, proportionirte Nase und Mund, schwächliche Statur und spitzen Hinterkopf. Die Größe beträgt 1 m 40 cm. Alter 15 bis 17 Jahr. Anscheinend ist der Taubstumme Idiot. Bekleidet war derselbe mit dunklem Ueberzieher, dunklen Beinkleidern und schwarzem Filzhut; erstere Bekleidungsstücke wurden ihm von einem Gutsbesitzer in Schosdorf geschenkt.

Da die zur Ermittelung der Personal- und Heimathsverhältnisse des unbekannten Taubstummen im Regierungsbezirk Liegnitz angestellten Nachforschungen bisher erfolglos geblieben sind, so sollen dieselben höheren Auftrags zu Folge auch auf den Regierungsbezirk Breslau ausgedehnt werden.

Demgemäß veranlasse ich die Polizei-Verwaltungen, Amtsvorstände und Gendarmen des Kreises, in ihren Bezirken sorgfältige Recherchen anzustellen, ob der Taubstumme gekannt und wo derselbe eventl. heimathsberechtigt ist. Ein etwaiges Ergebniß ist mir binnen 3 Wochen mitzutheilen.

No. 406] Namslau, den 20. October 1883.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Kreis-Ausschuß in seiner Sitzung am 18. October 1883 das von dem Vorstand der Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Damnig-Ellguth-Wilkau'er Weideniederung aufgestellte Kataster genehmigt hat.

Die Erhebung der Beiträge erfolgt am 1. November und 1. Mai jeden Jahres.

Der Königliche Landrath und Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.
Dr. v. Heydebrand u. d. Lasa.

Für die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse sind pro 2. Semester laufenden Etatsjahres die Beiträge zu einem großen Theile noch nicht entrichtet worden. Die hiermit noch rückständigen Herren Lehrer werden an die schleunige Einzahlung mit dem Bemerken hierdurch erinnert, daß diese

Beiträge bestimmungsmäßig im laufenden Monat zu entrichten sind und die Zahlung nicht etwa, wie früher vielfach geschehen, bis zum Monat Dezember cr. aufgeschoben werden darf.

Namslau, den 24. October 1883. **Königl. Kreis-Kasse.** Wendeler.

B. Nichtamtlicher Theil.

Nothwendiger Verkauf.

Folgende dem Stellenbesitzer Johann Drya in Bachwitz gehörige Grundstücke:

1. Die Freigärtnerstelle No. 8 Bachwitz mit einem der Grundsteuer unterliegenden Flächenraum von 2 h 97 a 20 □m, welche bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 22 Mk. 65 Pf. und bei der Gebäudesteuer nach einem Nutzungswerth von 138 Mk. veranlagt ist,
2. das im Gemeindebezirk Bachwitz belegene Acker- und Wiesenstück No. 39 Noldau mit einem der Grundsteuer unterliegenden Flächenraum von 5 h 33 a 80 □m, welches nur bei der Grundsteuer nach einem Reinertrage von 44 Mk. 34 Pf. veranlagt ist,

sind zum Zwecke der Zwangsvollstreckung zur Zwangsversteigerung gestellt. Die zu erlegende Bietungscaution beträgt 612 Mk. 96 Pf.

Versteigerungstermin steht

am 18. Dezember 1883 Vormittags 10 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht im Zimmer No. 10 des Amtsgerichts-Gebäudes an.

Das Zuschlagsurtel wird im Anschluß an den Versteigerungstermin im gedachten Geschäftszimmer verkündet werden.

Die Auszüge aus den Steuerrollen, beglaubigte Abschrift der Grundbuchblätter, etwaige Abschätzungen und andere die Grundstücke betreffende Nachweisungen, ingleichen besondere Kaufbedingungen, können in unserer Gerichtsschreiberei II eingesehen werden.

Alle Diejenigen, welche Eigenthum oder anderweite zur Wirksamkeit gegen Dritte der Eintragung in das Grundbuch bedürfende, aber nicht eingetragene Realrechte geltend zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben zur Vermeidung der Präklusion, spätestens im Versteigerungstermine und vor Erlaß des Ausschluß-Urtheils anzumelden.

Namslau, den 8. October 1883. **Königl. Amts-Gericht II.**

Haferlieferung.

Für die städtischen Marstallpferde sollen 68 Sack Hafer angekauft werden. Lieferanten wollen sich bei Herrn Rathsherrn Krichler melden.

Namslau, den 23. October 1883. **Der Magistrat.**

Die Pächter der neuverpachteten Ackerparzellen abgetriebenen Forstländereien im Hospitalforsten, sowie die Pächter der Forstländereien an der Damniger Feldgrenze, werden aufgefordert, die Pacht, welche am 1. October cr. pränumerando gezahlt werden soll, **spätestens bis 1. November** an die betreffende Kasse zu zahlen.

Namslau, den 23. October 1883. **Der Magistrat.**

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880, verordnen wir nach Berathung mit dem Magistrat beziehungsweise unter dessen Zustimmung für den Umfang des hiesigen Polizei-Bezirks was folgt:

§ 1. Geschlachtete Thiere dürfen nur in Wagen transportirt werden, welche mit einer festen, nach allen Seiten schließenden Decke versehen sind und das Fleisch vor den Einwirkungen der Witterung und des Staubes schützen.

§ 2. Fleischtheile, welche frei oder in Mulden getragen werden, müssen beim Transport durch die Straßen und Plätze mit einem reinen, die Fleischtheile vollständig bedeckenden Tuche überdeckt sein. Das Tragen dieser Fleischtheile und Mulden auf den Bürgersteigen ist verboten.

§ 3. Jede Uebertretung dieser Verordnung wird mit Geldbuße von 1 M. bis zu 9 M. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Haftstrafe bestraft.

Namslau, den 28. September 1883. **Die Polizei-Verwaltung.** Kotze.

Für die auf meinem Grundstück gelegene

Ziegelei

suche ich einen kautionsfähigen Pächter event. Käufer. Hierauf Reflektirende wollen sich persönlich melden bei

verw. Frau Zimmermstr. Frey.

Schlesische

Volkskalender,

à 30 Pfg., zu haben bei

O. Opitz.

Versteigerung.

Sonnabend den 27. d. Mts. Vorm. 11 Uhr sollen im hiesigen Auctionslokale

1 Mahagni-Flügel-Instrument, sowie 88 Meter neue Herren-Winter-Garderoben-Stoffe, ca. 630 Mk. werth,

versteigert werden.

Der Gerichtsvollzieher. Jansen.

Holz-Verkauf.

Zur baldigen Räumung der Windbruchsmassen des Reviers **Bachwitz** werden die zum Reisig gehörigen Aeste und Wipfel zur Selbstwerbung durch die Käufer gegen Zahlung von

nur 50 Pfennige pro Fuder

freihändig abgegeben.

Herr Förster **Baucke** in Bachwitz wird den sich Meldenden nähere Anweisung ertheilen.

Namslau, den 23. October 1883.

Der Königl. Oberförster. Störig.

R. Koschwitz' Conditorei

empfiehlt **zum Sonntag:**

Pfannenkuchen, Spritzkuchen, Sonntags-Torte, Baisers-Torte, Punsch-Torte, Käse-Kuchen, Napoleons-Kuchen, Brot-Torte, Wiener Sahnrollen etc.

Täglich

frischen Apfel-Kuchen,

sowie **Schlagsahne.**

Holzverkauf.

Am Donnerstag den 1. November Vormittags von 10 Uhr ab sollen in dem **Gasthause zur goldenen Gans zu Karlsmarkt** nachstehende Hölzer öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

1. Aus dem Schutzbezirk **Althammer I** Schläge im Jagen 18, 19 und 20
   circa 180 Rm. Weißbuchen-Scheitholz,
   „ 8 „ „ Knüppel,
   „ 26 „ Eichen-Scheit,
   „ 160 „ Erlen-Scheit,
   „ 140 „ Fichten-Scheit.
2. Aus dem Schutzbezirk **Althammer II** Schlag im Jagen 54 b und 55:
   circa 26 Rm. Eichen-Scheit (Anbruch),
   „ 13 „ Weißbuchen-Scheit (Anbruch),
   „ 45 „ Erlen- und Birken-Scheit,
   „ 24 „ „ Knüppel,
   „ 400 „ Kiefern-Scheitholz,
   „ 23 „ „ Knüppel,
   „ 93 „ „ Reisig V. Cl.,
   „ 460 „ Fichten- und Tannenscheit,
   „ 54 „ „ „ Knüppelholz.
3. Aus dem Schutzbezirk **Raschwitz** Schlag im Jagen 109:
   circa 80 Rm. Fichten-Scheitholz,
   „ 86 „ Eichen-Knüppel und Rumpen,
   „ 98 „ „ Stockholz,

sowie diverses Brennholz aus der Totalität sämmtlicher Schutzbezirke nach Bedarf.

Stoberau, den 22. October 1883.

Der Königliche Oberförster.
gez. Cusig.

Preußischer Beamten-Verein.

Sonnabend den 27. October cr. Abends 8 Uhr

ist im **Hotel zur Krone,** behufs definitiver Beschlußfassung, wegen Auflösung oder Weiterbestehens des Vereins, eine

außerordentliche General-Versammlung

anberaumt worden. — Die Herren Mitglieder werden ersucht, pünktlich zu erscheinen.

Der Vorstand des Preußischen Beamten-Vereins.
Localverein Namslau.

Pestalozzi-Vereins-Angelegenheit.

Die geehrten Vereins-Mitglieder werden hierdurch um **Einzahlung** der **Jahresbeiträge** pro 1883 — so weit solche noch nicht eingezahlt sind — ganz ergebenst und dringend ersucht.

Gleichzeitig bringen wir mit hoher Freude zur Kenntniß, daß dem Verein als Mitglieder beigetreten sind die Herren:

Sanitätsrath Dr. Larisch-Namslau, Oeconomierath Braune-Krickau, Amtsrath Klör-Schmograu, Brauereibesitzer Rauch-Mangschütz, Organist König-Bankwitz, Lehrer Ruppert-Mangschütz, Lehrer Schaitza-Dammer, Lehrer Preßler-Steinersdorf und Lehrer Hase-Sterzendorf.

Da die Zahl der von uns zu unterstützenden Wittwen sich in diesem Jahre auf 18 erhöht hat, so bitten wir alle dem Verein noch fernstehenden Collegen herzlich und dringend um baldigen Beitritt.

Namslau, den 24. October 1883.

Der Vereins-Vorstand.

J. Kalkbrenner. W. Ploschke. Bönninghausen. R. Mätschke.

Der **Holzschlag** in meinem, auf **Minkowsky'er** Territorium, südlich, direct bei Borken gelegenen Walde (sogen. hohen Kiefern) beginnt am **5. November cr.** und findet dann daselbst jeden **Dienstag** und **Freitag Vormittag** ein

Nutz- und Brennholz-Verkauf,

sowie auch von **Bohlen, Brettern** und **Latten** in allen Dimensionen zu billigen Taxen statt.

Stämme können jedoch daselbst nach Belieben täglich ausgezeichnet und später abgefahren werden.

Bernstadt, im Oktober 1883.

Fr. Milde,
Zimmermeister.

Ich halte auf Lager und offerire hiermit:

Dresch-Maschinen, Siede-Maschinen

für Göpel- und Handbetrieb,

Wurfmaschinen

neuester und **bester Constructionen** zu soliden Preisen.

Reparaturen aller Arten Maschinen

werden **sauber** und **gut** unter Berechnung billigster Preise entgegengenommen und ausgeführt.

Landwirthschaftliche Maschinen-Bau-Anstalt

von A. Zedler in Ober-Kunzendorf.

Geschmackvolle **Einrahmungen** von **Kränzen, Kissen u. s. w.,** ferner von **Bildern jeder Art,** wozu ich **schöne Leisten stets auf Lager** halte, sowie auch das **Reinigen** resp. **Neuverglasen alter Stahl-** und **Kupferstiche** 2c. 2c. übernehme ich unter Zusicherung saubersten und pünktlichster Ausführung.

Ad. Tœbe.

Hausfrauen!

Unentbehrlich für jede Hausfrau ist die binnen Kurzem so in Aufnahme gekommene

staubfreie

Ofenschwärze

von

Reinhold Diezmann, Plauen i./V.

Durch dieselbe wird vielen Unannehmlichkeiten vorgebeugt, sie hinterläßt beim Gebrauch nicht den **geringsten Staub,** erzeugt einen **tiefschwarzen prachtvollen Glanz** und verhindert theilweise das **Rosten** der **Oefen, Herdplatten, Ofenrohre** 2c. Zu haben für **Namslau** pr. Packet 15 Pf. bei Herrn **Paul Koschwitz.**

In unserer Waldparzelle in Schönfeld bei Constadt findet täglich Verkauf von

Bau-, Nutz- u. Brennholz

statt.

Schlesinger & Juliusberg.

Mein schon **anerkannt gut assortirtes Lager** in

Kaffees

bietet für Mk. 0,80 bis 1,50 pro Pfund reichliche Auswahl in **Campinas, Caravellos, Domingo, Guatemala, Java, Menado, Demerary** und **Ceylon.** Der reichliche Consum in gebranntem Kaffee macht es mir möglich, meiner werthen Kundschaft stets mit frischgebrannter Waare dienen zu können, ich offerire solchen in gewählter Melange zu Mk. 1,00 bis 1,80 pro Pfund. Gut gelagerte

Cigarren

in großer Auswahl zu allen Preisen, sowie **Cigaretten** und **Tabake** empfehle den Herren Rauchern zur geneigten Beachtung.

Reelle Bedienung bei billigen Preisen in allen Artikeln wird mir erleichtern mein Geschäft noch weiter auszudehnen, und bitte ich daher, auch ferner um geneigten Zuspruch.

Heinrich Freyer,
Klosterstraße im Mohren.

Zahlung
für beendigte Rübenlieferungen

leisten wir

Dienstag jeder Woche
Vormittag in Namslau bei Herrn Eugen Kricke,
Nachmittag in Buchelsdorf bei Herrn Gastwirth Herrmann;
Mittwoch jeder Woche
in Bernstadt an unserer Kasse.

Bernstadt, October 1883.

Zuckerfabrik Bernstadt.

No. 88.

Kampf bis auf's Aeusserste
gegen die gesundheitsschädliche Weinfabrikation!
AUX CAVES DE FRANCE.

Seit 1876: **20** eigene Centralgeschäfte (7 in Berlin)

Dresden. Leipzig. Breslau. Stettin. Danzig. Halle a. S. Cassel. Potsdam. Rostock. Hannover. Frankfurt a. O. Königsberg i. Pr.

und 500 Filialen in Deutschland.

Neue Filialen werden stets gern vergeben.

Die
Oswald Nier'schen Weine
von Mk. 0. 80 Pf. pro Liter (die Flasche 60 Pf.) an
unter den Bedingungen seines Preis-Courantes
sind zu haben:

in **Namslau** bei
Paul Koschwitz, Ring.
Georg Weiss, Wilhelmstrasse.

Vertilgung von Ungeziefer!

Bin wieder eingetroffen wegen **Vertilgung von Ungeziefer,** als: **Ratten, Schwaben, Wanzen.** Offerten bitte **spätestens den 2. November** in der Exp. d. Bl., sowie bei Herrn Gasthofbesitzer Lorenz im Adler niederzulegen.

Achtungsvoll
Pohl aus Breslau,
concess. Kammerjäger

Schleifen an Trauerkränze,
Bouquetpapiere,

empfiehlt **O. Opitz.**

Den geehrten Herrschaften in Stadt und Land zeige ich ergebenst an, daß ich

Neubauten aller Art von Zimmerarbeiten

sowie auch **Reparaturen** zu den billigsten Preisen übernehme.

G. Gebel, Bauunternehmer,
wohnh. Klosterstraße Nr. 4.

Neueste elegante Muster
Photographie-Albums,
sowie
Quittungsbücher für Kaufleute

empfiehlt **O. Opitz.**

Die Maschinenfabrik von Theodor Müller

vorm. Grossmann, Namslau,

empfiehlt:

Sack'sche Drills,
Düngerstreuer Patent Jäschke,
Dreschmaschinen,
Göpel,
Wurfmaschinen,
Mayer'sche Trieurs,
Siedemaschinen,
Flachsbrecher,
Rübenschneider,
Haferquetschen,
Kartoffel- und Rübenwäschen (Patent),
Kartoffelquetschen,
Fowler'sche Jauchepumpen,
Jauchevertheiler (Patent),
Original Prazner's Patent-Rüben-Ausheber;

ferner für Brennereien: Manometer, Treibriemen, Schmiergefäße, Wasserstandsgläser, Gummi- und Speckfteindichtungen 2c.

Annahme aller maschinellen Reparataren.

Caffee,

gebrannte, das Pfund M. 1,00. 1,20. 1,40. 1,60. 1,80; **Melange** 1,60 und 1,80, **ungebrannt** das Pfund M. 0,70. 0,80. 0,90. 1,00. 1,10. 1,20. 1,40. 1,50;

beste Wasch-Kern-Seifen,

Reiß-, Weizen- u. Kartoffel-Stärke,

Wiener Apollo-, Pianino-, Stearin- und Paraffin-Kerzen;

Cigarren von 25 bis 150 M. pro Mille in ganz vorzüglichen Qualitäten empfiehlt zu billigsten Preisen

Otto Faltin,

Wilhelm-Straße No. 5.

Ich kaufe **zwei starke**

Frachtpferde

und bitte um gefl. Offerten.

A. Haselbach,

Brauereibesitzer.

Für Gastwirthe!

Das **Aichen der Schankgefäße** übernimmt billigst **Oscar Hæsler** am Ringe.

1800 Mark **Waldkassen-Gelder** sind gegen hypothekarische Sicherheit sofort zu vergeben.

Strehlitz, den 22. October 1883.

Der Gemeinde-Vorstand. Mücke.

Zum Gänseabendbrot

auf **Donnerstag den 25. d. Mts.** ladet ergebenst ein **A. Dröse.**

Im Grimm'schen Theater-Saale.

Nur 2 Abende in Namslau.

Dienstag den 20. und Mittwoch den 21. November

phänominal, chemisch, chemisch-physikalische Soirée

nach eigener Art und Combination in 3 Abtheilungen gegeben von **Doctor Wiljalba**

Frikell,

welcher im Mai sein goldenes Künstler-Jubiläum feiert und dann für immer seine künstlerischen Unternehmungen aufgiebt, und auf seinen Weltreisen die hohe Ehre hatte, extra befohlene Kammer-Soiréen für folgende gekrönte Häupter zu geben:

Kaiser Nikolaus und Alexander von Rußland, Kaiser Franz Josef und Ferdinand von Oesterreich, Königin Victoria von England, König Christian der VIII. von Dänemark, König Ludwig und Max von Bayern, König Otto I. von Griechenland, König Ernst August und Georg von Hanover, türkischer Sultan Mahomed, Constantinopel, Mehemed-Ali von Egypten und König Johann von Sachsen.

Nur einige Tage

im Gasthof zum schwarzen Adler.

Zoologische Ausstellung.

Lebend zu sehen die kleinsten Affen der Welt 2c. 2c. 2c.

Zum Verkauf:

Papageien, Ueberseeische Zier- und Singvögel, Canarienvögel

zu billigsten Preisen in schönster Auswahl.

Entree 10 Pfg. Kinder 5 Pfg.

Es bittet um geehrten Besuch der Ausstellung ergebenst **J. Schulze,** Zoologe.

(Nebst Beilage.)